



2025-09

1. Entscheidungen aus dem Medizinrecht

Zur Gutschrift von PAYBACK-Punkten beim Hörgeräte-Kauf

Bei der Publikumswerbung mit Werbegaben ist die Wertgrenze für geringwertige Kleinigkeiten i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 Nr. 1 Hs. 1 Fall 2 HWG für Heilmittel, insbesondere Medizinprodukte, bei 1 € zu ziehen.

Werbung mit der Gutschrift von PAYBACK-Punkten für jeden Einkauf ist produktbezogen und damit vom Anwendungsbereich des HWG erfasst. Auch eine Werbung für das gesamte Warensortiment kann produktbezogen sein. Es genügt, dass die Werbung auch auf den Absatz von Medizinprodukten gerichtet ist.

Bei der Werbung für Heilmittel ist das Anbieten, Ankündigen und Gewähren von Werbegaben nach § 7 Abs. 1 S. 1 HWG verboten. Bei der Gutschrift von PAYBACK-Punkten kann es sich allerdings um geringwertige Kleinigkeiten i.S.d. Ausnahmeregelung des § 7 Abs. 1 S. 1 Hs 2 Nr. 1 Hs. 1 Fall 2 HWG handeln, die von so geringem Wert sind, dass eine relevante unsachliche Beeinflussung der Werbeadressatinnen und -adressaten ausgeschlossen scheint. Bei der Beurteilung, ob eine geringwertige Kleinigkeit vorliegt, ist nicht auf den einzelnen PAYBACK-Punkt, sondern auf die Summe der für den Kauf jedes einzelnen Medizinprodukts gewährten PAYBACK-Punkte abzustellen. Unter Berücksichtigung der leichteren Beeinflussbarkeit der Werbeadressatinnen und -adressaten bei einer Publikumswerbung im Vergleich zur Fachkreiswerbung sowie des Umstands, dass die unterschiedliche Ausgestaltung von Werbegaben den Preisvergleich bei nicht preisgebundenen Arzneimitteln und Medizinprodukten für die Verbraucherinnen und Verbraucher erschwert, ist die insoweit maßgebliche Wertgrenze nicht erst bei 5 €, sondern bereits bei 1 € zu ziehen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 17.07.2025 – I ZR 43/24

<https://t1p.de/klqmy>

Zur Zulässigkeit der Kooperation einer Apotheke und einer telemedizinischen Online-Plattform

Mit Urteil vom 28.05.2025 (Az. 2-06 O 150/25, vorgestellt im NL 06/2025) entschied das LG Frankfurt, die freie Apothekenwahl der Patientinnen und Patienten werde nicht dadurch eingeschränkt, dass auf einer Internet-Plattform zur Rezept-Einlösung nur solche Apotheken angezeigt werden, die mit der Plattform kooperieren.

Den Kundinnen und Kunden der beklagten Plattformbetreiberin standen bzw. stehen bei der Medikamentenbestellung über die Plattform drei Varianten zur Verfügung: die Rezepteinlösung bei einer selbst bestimmten Apotheke mit Abholung, die Einlösung bei einer selbst bestimmten Apotheke mit Versand und die Einlösung bei einer im Auftrag der Patientin bzw. des Patienten von der Plattform ausgewählten Apotheke mit Versand. Diese Auswahlmöglichkeiten hielt das LG als ausreichend und verneinte einen Verstoß gegen § 11 ApoG.

Das OLG warf einen genauen Blick auf die Gestaltung der Plattform sowie den konkreten Bestellvorgang und kam zu einem anderen Ergebnis: Erlaube eine Plattform zum Vertrieb von Arzneimitteln (hier: von medizinischem Cannabis) die Auswahl einer beliebigen Apotheke zur

Rezepteinlösung, stelle dies trotzdem dann einen Verstoß gegen § 11 Abs. 1 ApoG dar, wenn die konkrete Ausgestaltung des Bestellprozesses die Nutzerinnen und Nutzer dahin lenkt, eine Einlösung bei einer Kooperationsapothekende der Plattformbetreiberin oder des Plattformbetreibers vorzunehmen. Eine solche Lenkung sah das Gericht gegeben. Eine an dem Vertriebsmodell teilnehmende Apotheke hatte durch ihre Mitwirkung als Täterin.

Oberlandesgericht Frankfurt, Urteil vom 14.8.2025 – 6 W 108/25

<https://t1p.de/6g9tb>

Zur Internet-Werbung für die Verschreibung und den Bezug von Cannabis-Produkten

Für die in § 9 S. 2 HWG geregelte Ausnahme von dem Verbot der Werbung für Fernbehandlungen kommt es auf eine Betrachtung der jeweils beworbenen Fernbehandlung im Allgemeinen, also auf eine abstrakt generelle Betrachtung an.

Bei der Behandlung mit medizinischem Cannabis ist u.a. wegen der erheblichen Risiken der Suchtgefahr sowie weiterer Gesundheitsrisiken und häufigen Nebenwirkungen generell ein persönlicher ärztlicher Kontakt mit dem zu behandelnden Menschen erforderlich.

Bei medizinischem Cannabis handelt es sich um ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel i.S.v. § 10 Abs. 1 HWG, ohne dass es darauf ankäme, ob auch bestimmte Arten von Cannabis beworben werden. Denn als Arzneimittel i.S.d. Verbots der Publikumswerbung nach § 10 Abs. 1 HWG gelten nicht nur bestimmte, namentlich bezeichnete Präparate, sondern auch unbestimmte Arzneimittel – insbesondere wenn es sich um Arzneimittel mit demselben Wirkstoff handelt, wie es bei Cannabis der Fall ist.

Landgericht Hamburg, Urteil vom 11.03.2025 – 406 HKO 68/24

<https://t1p.de/x8znw>

Zum Herkunftslandprinzip bei grenzüberschreitenden Sachverhalten innerhalb der EU

Die Österreichische Zahnärztekammer verlangte von einer Zahnärztin, nicht mehr an zahnärztlichen Tätigkeiten mitzuwirken, die in Österreich durch ausländische Gesellschaften ohne die nach österreichischem Recht erforderlichen Genehmigungen erbracht werden. In dem sich anschließenden Rechtsstreit hat der EuGH zur Auslegung der „Richtlinie über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung“, der „Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“ und der „Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen“ entschieden:

Bei der Telemedizin gilt die Gesundheitsversorgung als in dem Mitgliedstaat als erbracht, in dem die bzw. der Gesundheitsdienstleistende ansässig ist.

Telemedizinische Dienstleistungen sind sog. Dienste der Informationsgesellschaft. Folglich sind sowohl nach der E-Commerce-Richtlinie als auch nach der Patientenmobilitätsrichtlinie telemedizinische Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats zu erbringen, in dem die oder der Dienstleistende ansässig ist.

Telemedizinische Dienstleistungen unterliegen nicht der Berufsanerkennungsrichtlinie, da bzw. wenn sich die oder der Dienstleistende in der Telemedizin nicht in den Staat der Patientin oder des Patienten „begibt“.

Dem Fall lag der Vertrieb transparenter Zahnschienen (Aligner) unter der Marke „Dr. Smile“ durch eine deutsche Zahnklinik in Österreich zu Grunde. Im Rahmen des umstrittenen Geschäftsmodells erfolgt die Erstuntersuchung vor Ort durch österreichische Partner-Zahnärztinnen und -Zahnärzte; die Planung und die Verlaufskontrolle werden anschließend von der deutschen Klinik telemedizinisch aus Deutschland erbracht. Die Österreichische Zahnärztekammer sah darin eine unzulässige Umgehung nationaler Berufsregeln.

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 11.09.2025 – C-115/24 („Dr. Smile“)

<https://t1p.de/5xvny>

Frühere Regelung zur Arzneimittelpreisbindung gegenüber einer im EU-Ausland ansässigen Versandapotheke nicht anwendbar

Die in § 78 Abs. 1 S. 4 AMG a.F. vorgesehene Arzneimittelpreisbindung ist gegenüber Versandapotheken, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind, nicht anwendbar. Daher kann die zur Zeit der Geltung dieser Vorschrift erfolgte Gewährung von Bonusprämien bei der

Ausgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel durch eine in den Niederlanden ansässige Versandapotheke nicht als unlauter verboten werden.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 17.07.2025 - I ZR 74/24

<https://t1p.de/dnfly>

Plebiszitär eingebrachter Gesetzentwurf zur Sicherung der medizinischen Versorgung im Land Brandenburg gescheitert

Die Volksinitiative „Gesundheit ist keine Ware: Krankenhäuser und Praxen retten!“, deren wesentliches Ziel es nach Angaben ihrer Vertreter ist, die medizinische Versorgung im Land Brandenburg in der Fläche auch in Zukunft sicherzustellen, enthält eine Vorlage, mit der der Landtag aufgefordert wird, im Rahmen eines (noch näher auszuarbeitenden) „Gesundheit-ist-keine-Ware-Gesetzes“ verschiedene finanzielle Förderleistungen (u.a. für Krankenhäuser und Arztpraxen) einzuführen bzw. auszuweiten.

Die Vorlage genügt bereits nicht Anforderungen an den Bestimmtheitsgrundsatz. Ihr Inhalt ist geeignet, bei den Abstimmungsberechtigten einen Irrtum darüber hervorzurufen, welche Wirkung der „Aufforderung“ an den Landtag zukommt. Dies begründet insgesamt ihre Unzulässigkeit. Die Vorlage enthält zudem keine ausreichenden Angaben zu Inhalt und Umsetzungsaufwand der einzelnen Regelungsanliegen, was eine sachgerechte Entscheidung der Abstimmungsberechtigten unzulässig erschwert.

Die Initiative verstößt im Übrigen gegen das Koppelungsverbot. Die Teilbegehren nehmen mit der stationären Akutversorgung im Krankenhaus einerseits sowie der ambulanten Versorgung in ländlichen Regionen und landesweit andererseits unterschiedliche Versorgungsbereiche in den Blick. Dass die Arztpraxen in der medizinischen Versorgung mit den Krankenhäusern zusammenwirken, führt nicht zur Annahme einer einheitlichen und deshalb „koppelungsfähigen“ Regelungsmaterie. Es ist z.B. nicht erkennbar, dass Investitionskostenzuschüsse für Krankenhäuser nur dann sinnvoll geregelt werden können, wenn zugleich eine finanzielle Förderung der ambulanten Versorgung erfolgt.

Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Urteil vom 23.05.2025 – 34/24

<https://t1p.de/apmbo>

Haftungsklage wegen unterlassener Überweisung/Verlegung bleibt ohne Erfolg

Die unterlassene Überweisung an ein spezialisiertes Krankenhaus oder die unterbliebene Verlegung in eine auf das Krankheitsbild spezialisierte Station kann nur dann ein Übernahmeverschulden begründen, wenn die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt ansonsten aufgrund der individuellen Fähigkeiten oder der zur Verfügung stehenden Ausstattung mit der Behandlung überfordert wäre. Allein aus dem Umstand, dass trotz Hinweisen auf einen Schlaganfall keine Verlegung auf eine stroke unit erfolgte, reicht hierfür jedoch nicht aus, wenn die nach dem medizinischen Standard geforderten Untersuchungen auch auf einer Normalstation erbracht werden können.

Oberlandesgericht Dresden, Beschluss vom 26.02.2025 – 4 U 1225/24

<https://t1p.de/m91ji>

Krankenhausvergütung: Ambulante Notfall- oder stationäre Krankenhausbehandlung?

Bei der Abgrenzung einer ambulanten Notfallbehandlung von einer stationären Krankenhausbehandlung ist stets eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Sieht der konkrete Behandlungsplan bei einem Verdacht auf einen Myokardinfarkt zunächst nur diagnostische und therapeutische Maßnahmen für die nächsten sechs Stunden vor, da sich erst im Anschluss der weitere Behandlungsweg (ambulante oder stationäre Weiterbehandlung) entscheidet, und werden ausschließlich Maßnahmen geringer Intensität in zeitlicher Abfolge durchgeführt, liegt unabhängig von dem konkreten Ort der Leistungserbringung lediglich eine der Aufnahmeentscheidung vorgelagerte Diagnostik und Behandlung und damit keine stationäre Krankenhausbehandlung vor.

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.03.2025 – L 9 KR 42/23

<https://t1p.de/0qgnx>

Internist klagt erfolgreich gegen Regress

Ärztliche Verordnungen, die bereits Gegenstand einer Richtgrößenprüfung waren, können einer Einzelfallprüfung nicht mehr unterzogen werden, soweit es um die Wirtschaftlichkeit und nicht um die Zulässigkeit der Verordnung geht. Neben der Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise einer Ärztin oder eines Arztes nach Maßgabe der Richtgrößenvolumina i.S.d. § 106 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB V a.F. ist eine Einzelfallprüfung unter dem Aspekt der Unwirtschaftlichkeit nach § 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 PV ausgeschlossen, wenn die Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise der Ärztin bzw. des Arztes bereits zuvor nach Richtgrößen geprüft worden und unbeanstandet geblieben ist.

Ausschlaggebend für die Beurteilung des Gerichts waren § 106 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, § 106 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und § 106 Abs. 3 S. 3 SGB V, jeweils in der Fassung vom 26.03.2007.

Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 28.05.2025 – L 5 KA 1505/23
<https://t1p.de/cuv7i>

Patient bei Zahnsanierung verstorben: Revisionen erfolgreich

Der BGH hat die Verurteilung eines Anästhesisten wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten auf Bewährung im Rechtsfolgenausspruch aufgehoben. Den Freispruch einer Zahnärztin hat der BGH auf die Revision der Staatsanwaltschaft hin vollständig aufgehoben. Das erstinstanzliche Urteil war im Nachgang einer tödlich verlaufenen Narkosebehandlung zur Zahnsanierung eines Patienten in der Praxis der Zahnärztin ergangen.

Nach den Feststellungen des BGH hat das LG einen Verbotsirrtum (§ 17 StGB) des angeklagten Anästhesisten für möglich erachtet, jedoch die damit eröffnete Möglichkeit einer Strafmilderung nicht erörtert. Zudem wurde die Frage, ob wegen einer möglichen rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung eine Kompensation veranlasst sein könnte, nicht ausreichend geprüft.

Bei seiner Wertung, dass die behandelnde Zahnärztin auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Anästhesie habe vertrauen dürfen, habe das LG nicht erkennbar bedacht, dass die Narkose für eine außerordentlich lange Dauer geplant und diese Planung zudem auf unsicherer Grundlage entstanden war. Ferner habe das LG nicht untersucht, ob die Zahnärztin nach Überschreitung der ursprünglich vorgesehenen Behandlungsdauer dem Gebot gegenseitiger Information und Koordination gegenüber dem Anästhesisten gerecht geworden ist, so der BGH.

In Bezug auf die Angeklagte und den Angeklagten muss nun erneut verhandelt und durch das Landgericht entschieden werden.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 13.08.2025 – 5 StR 55/25
<https://t1p.de/kb8rm>

Verbot der Annahme von Geschenken im Zusammenhang mit ärztlicher Berufsausübung

Das z.B. in § 32 Abs. 1 BO ÄKB Verbot der Annahme von Geschenken dient der Unabhängigkeit und Freiheit des ärztlichen Handelns. Es erfordert einen Zusammenhang mit der ärztlichen Berufsausübung, der nicht besteht, wenn eine ärztliche Psychotherapeutin oder ein ärztlicher Psychotherapeut nach einer förmlich abgerechneten Psychotherapie dazu übergeht, eine Patientin bzw. einen Patienten esoterisch-spirituell zu beeinflussen, um dadurch Zugriff auf deren/dessen Vermögenswerte zu erlangen.

In diesem Fall liegt ein Verstoß gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung (vgl. z.B. § 26 Abs. 1 BlnHKG / § 4a Abs. 1 Satz Nr. 1 KammerG / § 2 Abs. 2 BO ÄKB) vor, wenn eine ärztliche Psychotherapeutin oder ein ärztlicher Psychotherapeut zu einer (ehemaligen) Patientin oder einem (ehemaligen) Patienten unter Verletzung des Distanz- und Abstinenzgebots eine väterlich-freundschaftliche Beziehung aufbaut und sich mit den Vermögenswerten der bzw. des Betroffenen wirtschaftlich betätigt.

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 27.08.2025 – 90 K 2/25 T
<https://t1p.de/41eky>

Zur Steuerbefreiung der vertretungsweisen Übernahme eines ärztlichen Notfalldienstes gegen Entgelt

Die entgeltliche Übernahme ärztlicher Notfalldienste durch eine Ärztin oder einen Arzt (unter Freistellung der ursprünglich eingeteilten Ärztin bzw. des ursprünglich eingeteilten Arztes von sämtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesem Dienst) ist unabhängig davon, wem

gegenüber diese sonstige Leistung erbracht wird, als Heilbehandlung im Sinne des § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG umsatzsteuerfrei.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 14.05.2025 – XI R 24/23

<https://t1p.de/wy8dw>

Zur Abgrenzung der abhängigen von der selbständigen Tätigkeit Im Bereich der Physiotherapie

Nach § 124 Abs. 1 SGB V (in der ab 1.1.2004 geltenden Fassung) dürfen Heilmittel, die als Dienstleistungen abgegeben werden (insbesondere Leistungen der physikalischen Therapie, der Sprachtherapie oder der Ergotherapie), an Versicherte der GKV nur von zugelassenen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern abgegeben werden. Diese Regelungen betreffen ausschließlich das Verhältnis zwischen Krankenkassen und (zugelassener) Leistungserbringerin bzw. (zugelassenem) Leistungserbringer. Der Regelung des § 124 Abs. 1 SGB V fehlt demgegenüber eine über das Leistungs- und Leistungserbringerrecht der GKV hinausgehende „übergeordnete“ Wirkung auch bezogen auf die sozialversicherungs- und beitragsrechtliche Rechtslage in Bezug auf die konkret tätig werdenden Personen. Der Regelung kann keine determinierende Wirkung in Bezug auf die Frage des Vorliegens einer Beschäftigung i.S.v. § 7 Abs. 1 SGB IV entnommen werden.

Bei Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten besteht ein unternehmerisches Risiko, wenn diese erhebliches Kapital für den Besuch unternehmensbezogener Fortbildungen investieren und diese Kenntnisse im Rahmen ihrer Tätigkeit einsetzen können.

Eine Eingliederung in den Betrieb liegt trotz Nutzung von Betriebsmitteln ausnahmsweise nicht vor, sofern eine Physiotherapeutin oder ein Physiotherapeut für die Nutzung der Praxisräume und deren Einrichtungen ein Entgelt zahlt. Es ist unüblich, dass abhängig Beschäftigte für die Nutzung der Arbeitsmittel ein Entgelt zu entrichten haben.

Sozialgericht Darmstadt, Urteil vom 16.06.2025 – S 8 BA 45/21

<https://t1p.de/exano>

Keine Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit nach Tätowierung

Eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer hat eine Arbeitsunfähigkeit i.S.v. § 3 Abs. 1 S. 1 EFZG selbst verschuldet, wenn sie oder er in erheblichem Maße gegen die von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse zu erwartende Verhaltensweise verstößt. Nach Tätowierungen kommt es in bis zu 5 % der Fälle zu Komplikationen in Form von Entzündungsreaktionen der Haut. Dabei handelt es sich nicht um eine völlig fernliegende Komplikation. Zudem ist die Komplikation in der Hautverletzung durch die Tätowierung selbst angelegt.

Wer sich tätowieren lässt, muss also damit rechnen, dass sich die Haut entzündet. Aufgrund eines groben Verstoßes der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers gegen das eigene Gesundheitsinteresse dürfen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Entgeltfortzahlung wegen Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer solchen Entzündung nach erfolgter Tätowierung daher ablehnen.

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 22.05.2025 – 5 Sa 284 a/24

<https://t1p.de/3twxf>

Kein Krankengeld-Anspruch mangels persönlicher Untersuchung

Versicherte haben Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfähig macht (§ 44 Abs. 1 SGB V). Der Anspruch entsteht vom Tag der ärztlichen Feststellung an (§ 46 S. 1 Nr. 2 SGB V). Nach der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des G-BA wie nach dem BMV-Ä erforderten die Beurteilung, Feststellung und Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit zumindest im Februar 2019 noch uneingeschränkt eine unmittelbare persönliche ärztliche Untersuchung der bzw. des Versicherten durch eine Ärztin oder einen Arzt voraus. Eine ärztliche AU-Feststellung im Rahmen der Fernbehandlung oder nach telefonischer Anamnese war zu diesem Zeitpunkt rechtlich (noch) nicht möglich. Eine damals allein aufgrund eines Telefonats mit einer Vertragsärztin ausgestellte AU-Bescheinigung ist krankengeldrechtlich irrelevant und kann keinen Zahlungsanspruch begründen.

Bundessozialgericht, Urteil vom 18.09.2025 – B 3 KR 2/24 R

- bislang offenbar nicht veröffentlicht -

Keine Vergütungsrückforderung nach der Corona-TestV wegen Überschreitung der gemeldeten Testkapazität

Die bloße Überschreitung der an den öffentlichen Gesundheitsdienst gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 TestV gemeldeten Testkapazität begründet auch ohne vorherige Anzeige einer Erhöhung dieser Testkapazität nach § 6 Abs. 2 S. 5 TestV im Rahmen einer Abrechnungsprüfung keinen Rückforderungstatbestand i.S.v. § 7a Abs. 5 S. 2 und 3 TestV.

Ziffer 2.4 Abs. 2 bis 4 der KBV-PR (Vorgaben der KBV zu Plausibilitätsprüfungen gemäß § 7a Abs. 3 der TestV) ist wegen eines Verstoßes gegen den rechtsstaatlichen Gesetzesvorbehalt unanwendbar, so dass im Rahmen der vertieften Prüfung jeder einzelne Test im betroffenen Abrechnungszeitraum zu überprüfen ist. Es fehlt an der nach Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG erforderlichen ausdrücklichen Ermächtigung durch den Gesetzgeber in den Verordnungsgeber zur Weiterübertragung von Rechtsschutzbedürfnissen (Subdelegation).

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 24.06.2025 – 40 K 15/25

<https://t1p.de/vrf45>

2. Aktuelles

Neu gestalteter Kabinetts-Entwurf eines Pflegekompetenzgesetzes liegt vor

Die Bundesregierung hat mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Befugnisserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege vom 06.08.2025 das sog. Pflegekompetenzgesetz in aktualisierter Form erneut auf den Weg gebracht.

Ziel des Gesetzgebers bleiben weiterhin der langfristige Umbau der Pflegestrukturen und der Ausbau der Befugnisse des Pflegefachpersonals, um die Attraktivität des Berufsbilds der Pflege zu steigern. Die Pflege soll zu einem eigenständigen Heilberuf ausgebaut werden. Flankiert werden die Neuregelungen durch „Maßnahmen zur Entbürokratisierung und zur Vereinfachung des geltenden Rechts“.

Zum Gesetzesentwurf:

<https://t1p.de/neuz8>

Streitigkeiten aus Heilbehandlungen künftig direkt zum LG?

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen vorgelegt.

Danach sollen die Amtsgerichte künftig Zivilstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 10.000 € (bisher: 5.000 €) verhandeln. Im Übrigen sollen Streitigkeiten aus Heilbehandlungen streitwertunabhängig den Landgerichten zugewiesen werden. So soll dem Spezialisierungsgedanken Rechnung getragen und eine effiziente Verfahrensführung unterstützt werden.

Von der streitwertunabhängigen Zuweisung umfasst sind der Begründung des Entwurfs zufolge sowohl vertragliche als auch gesetzliche Ansprüche gegen Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen, Zahnärzte sowie weitere beruflich mit der Heilbehandlung von Menschen befasste Personen, wie etwa HeilpraktikerInnen, Psychologinnen und Psychologen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Berufstätigkeit. Aus Gründen der Sachnähe erfasst das Gesetz auch Ansprüche auf Einsicht in Behandlungsunterlagen und die Vergütungsansprüche aus diesem Bereich.

Zum Referentenentwurf:

<https://t1p.de/hpjmj>

3. Stellenanzeigen

Folgende Kanzleien haben uns offene Stellen gemeldet. Bitte informieren Sie sich auf den jeweiligen Websites über die Angebote und Konditionen.

Kanzlei Busse & Miessen, Berlin

Rechtsanwalt (m/w/d) im Bereich des Medizinrechts

<https://t1p.de/12tp0>

Kanzlei michels.pmks Rechtsanwälte, Köln

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin im Medizinrecht (m/w/d)

<https://t1p.de/0rqmn>

Ahlers & Vogel Rechtsanwälte PartG mbB, Hamburg

Rechtsanwalt (m/w/d) im Fachbereich Medizinrecht

<https://t1p.de/m9gos>

Walter Rechtsanwälte, Wiesbaden

Rechtsanwalt (m/w/d) für Arzthaftungsrecht

<https://t1p.de/5yp36>

Impressum

Herausgegeben vom Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein

Littenstraße 11
10179 Berlin
Telefon 030 – 72 61 52 – 0
Fax 030 – 72 61 52 – 190

V.i.S.d.P.: Rechtsanwalt Tim Hesse, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Redaktion, Copyright: Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit
Für eine Abmeldung aus dem Newsletter-Verteiler wenden Sie sich bitte an die
Mitgliederverwaltung des DAV: mitgliederverwaltung@anwaltverein.de